

RS Vwgh 2000/12/19 99/12/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

AVG §38;

GehG 1956 §12;

VBG 1948 §26;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde im bei ihr anhängigen Verfahren über die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und Bezugsnachzahlung in Bezug auf den Beschwerdeführer (der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht) auf die Erledigung eines § 26 VBG betreffenden Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof abgestellt. Dieses (innerstaatliche) Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist aber nicht präjudiziell im Sinne des § 38 AVG (die von der belangten Behörde angenommene Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren ist jedenfalls zu verneinen). Der Umstand, dass die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Obersten Gerichtshof (im Sinne von wertvollen Hinweisen und dergleichen) wohl auch vorliegendenfalls nutzbar gemacht werden könnten, vermag daran nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120286.X01

Im RIS seit

28.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at